

## Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

**Anwendungs- und Geltungsbereich:** Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) beruhen maßgeblich auf den Bestimmungen der Baden-Württembergischen Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO). Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlich für alle Unternehmen, Organisationen und Personen, die in der Schwabenlandhalle oder in der Alten Kelter (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) Veranstaltungen durchführen oder Leistungen für die Durchführung von Veranstaltungen erbringen. Sie sind Bestandteil des zwischen der Schwabenlandhalle Fellbach Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend SFB genannt) und dem Veranstalter abgeschlossenen Veranstaltungsvertrags. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gegenüber seinen eigenen Beschäftigten und den durch ihn beauftragten Dritten zu sorgen. Beauftragte Dritte sind von ihm vertraglich entsprechend zu verpflichten.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bauaufsichtsbehörde der Feuerwehr oder der Polizei gestellt werden insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen oder Sachwerte ergeben.

---

### Inhalt

- 1. Anzeige- und Genehmigungspflichten**
  - 1.1 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren
  - 1.2 Anzeige und Abstimmung des Veranstaltungsablaufs
  - 1.3 Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen
  
- 2. Verantwortliche Personen, Funktionen**
  - 2.1 Veranstalter
  - 2.2 Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter
  - 2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
  - 2.4 Betreiber
  - 2.5 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst
  
- 3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften**
  - 3.1 Feuerwehrbewegungszone,
  - 3.2 Einhaltung des Rettungswege- und Bestuhlungs-, Ausstellungsplans
  - 3.3 Notausgänge in der Versammlungsstätte
  - 3.4 Sicherheitseinrichtungen
  - 3.5 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten
  - 3.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen
  - 3.7 Ausschmückungen
  - 3.8 Ausstattungen
  - 3.9 Requisiten
  - 3.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle
  - 3.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien
  - 3.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen
  - 3.13 Verwenden von Kerzen und Brennpaste
  - 3.14 Pyrotechnik
  - 3.15 Heißarbeiten
  - 3.16 Laseranlagen
  - 3.17 Brandmeldeanlage
  - 3.18 Technische Einrichtungen der Schwabenlandhalle
  - 3.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters
  - 3.20 Nägel, Haken, Klebestreifen
  - 3.21 Arbeitssicherheit
  - 3.22 Lautstärke bei Musikveranstaltungen
  - 3.23 Lärmschutz, Immissionsschutz

## Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

### 1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

**1.1 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren:** Der Veranstalter ist für die Einholung aller seine Veranstaltung betreffenden Genehmigungen und die Durchführung von behördlichen Anzeigen verantwortlich, soweit im Vertrag, in den Vertragsbedingungen oder in den vorliegenden Sicherheitsbestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist.

**1.2 Anzeige und Abstimmung des Veranstaltungsablaufs:** Der Veranstalter hat bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung den genauen Ablauf der Veranstaltung, die Bestuhlung und Aufplanung der Veranstaltungsflächen sowie die technischen und organisatorischen Details der SFB anzuzeigen und mit der SFB abzustimmen. Zu den organisatorischen und technischen Details zählen insbesondere

- die Benennung eines „Verantwortlichen Vertreters“ des Veranstalters, der während der gesamten Veranstaltung vor Ort anwesend ist
- ob „Meister oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung begleiten
- ob Aufbauten/ Ausstattungen/ Requisiten/ Ausschmückungen eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)
- ob feuergefährliche Handlungen (einschließlich Aufstellung von Kerzen)/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (genehmigungspflichtig)
- ob künstlerische oder sonstige Darstellungen im Zuschauerraum stattfinden
- ob eine Technische Probe vorgesehen ist

**1.3 Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne:** Die Überlassung der Veranstaltungsflächen, Säle und Räume erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungs- und Ausstellungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Änderung der zulässigen Besucherzahlen, der genehmigten Anordnung oder Anzahl von Tischen und Stühlen oder durch zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit Zustimmung der SFB und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Das Gleiche gilt für etwaige vom Veranstalter selbst angefertigte Bestuhlungs- oder Ausstellungspläne. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit neuer oder geänderter Pläne gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Die SFB unterstützt den Veranstalter auf Anforderung bei der Erstellung und/oder Änderung entsprechender Pläne sowie Einholung entsprechender Genehmigungen.

### 2. Verantwortliche Personen, Funktionen

**2.1 Veranstalter:** Der Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren Ablauf der Veranstaltung. Hierzu zählt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der vom Veranstalter oder durch dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie bühnen- studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, für die Einhaltung der veranstaltungsbezogenen Betreiberpflichten nach den Betriebsvorschriften der VStättVO (§§ 31 bis 43 VStättVO) unter Beachtung und nach Maßgabe der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen zu sorgen. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Die Kontroll- und Weisungsbefugnis der SFB gegenüber dem Veranstalter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bleibt hiervon unberührt (siehe hierzu auch 2.5)

Erfordert es die Art der Veranstaltung hat der Veranstalter für seine Veranstaltung ein Sicherheitskonzept gemäß § 43 Absatz 1 VStättVO aufzustellen und dieses mit der SFB und den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste einvernehmlich abzustimmen.

## Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

**2.2 Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters, Veranstaltungsleiter:** Der Veranstalter hat gegenüber der SFB mindestens einen Mitarbeiter zu benennen, der während der Veranstaltung als „Verantwortlicher Vertreter“ des Veranstalters berechtigt und verpflichtet ist, notwendige Entscheidungen für die Sicherheit der Veranstaltung zu treffen. Der „Verantwortliche Vertreter“ des Veranstalters hat auf Anforderung der SFB die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 VStättV wahrzunehmen. Er hat an der Besichtigung des Veranstaltungsobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte und den überlassenen Einrichtungen vertraut zu machen. Name und Telefon-Nummer des „Verantwortlichen Vertreters“/ Veranstaltungsleiters sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung der SFB schriftlich mitzuteilen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter ist zur Anwesenheit bis zum Ende der Veranstaltung verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der SFB benannten „Chef vom Dienst“, (nachfolgend CvD genannt), der Feuerwehr und der Polizei zu treffen. Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter hat für die Durchsetzung der Hausordnung gegenüber den Besuchern der Veranstaltung zu sorgen.

Der Verantwortliche Vertreter des Veranstalters/ Veranstaltungsleiter ist in Abstimmung mit dem von der SFB benannten CvD verpflichtet eine Veranstaltung abzurechnen, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn sicherheitsrelevante Betriebsvorschriften nicht eingehalten

**2.4 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik** werden nach Maßgabe des § 40 VStättVO durch die SFB auf Kosten des Veranstalters gestellt. Dies gilt insbesondere bei Nutzung der Großbühne im Hölderlinsaal.

Der Veranstalter hat SFB rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen ob er eigenes qualifiziertes Personal gemäß §§ 39,40 VStättVO mitbringt. Ist dies der Fall, kann die SFB nach freiem Ermessen die Stärke des eigenen technischen Fachpersonals reduzieren.

Alle festinstallierten Einrichtungen in der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch technisches Fachpersonal des Betreibers bedient werden. Die Anzahl und Stärke wird von der SFB im Einzelfall bestimmt.

**2.5 Betreiber:** Die SFB als Betreiber der Versammlungsstätte und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Der von der SFB benannte CvD ist im Rahmen dessen zur Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte berechtigt. Bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen steht ihm ein unmittelbares Anweisungsrecht zu.

Der SFB und dem von ihr benannten CvD ist jederzeit Zugang zu allen Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann die SFB vom Veranstalter die sofortige Abstellung des Mangels und soweit dies nicht möglich ist oder die Abstellung des Mangels verweigert wird, die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die SFB und der von ihr beauftragte CvD zum Abbruch der Veranstaltung auf Kosten und Risiko des Veranstalters berechtigt.

**2.6 Ordnungsdienst, Sanitätsdienst:** Der Umfang des Ordnungs- und Sanitätsdienst (Anzahl der erforderlichen Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für diese Dienste zu tragen. Als Ordnungsdienst dürfen nur von der SFB zugelassenen Personen oder Unternehmen eingesetzt werden, welche auch im Fall einer notfallbedingten Räumung mit der Versammlungsstätte hinreichend vertraut sind.

Die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes wird grundsätzlich empfohlen. Die SFB ist berechtigt die Anwesenheit und Anzahl eines Sanitäts- und Ordnungsdienstes zwingend vorzuschreiben.

## Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

**2.7 Brandsicherheitswache:** Bei Veranstaltungen auf der Großbühne oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> ist die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache der Feuerwehr erforderlich. Das gleiche gilt für Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko unabhängig vom Veranstaltungsraum oder der Art der Veranstaltung. Liegen keine behördlichen Anordnungen für die jeweilige Veranstaltung vor, entscheidet die SFB über die Notwendigkeit und Stärke der Brandsicherheitswache. Die Kosten die durch den Einsatz der Brandsicherheitswache entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

### 3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften

**3.1 Feuerwehrbewegungszone:** Die vor der Versammlungsstätte durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände des Veranstalters und der von ihm beauftragten Firmen, die auf den Flächen und Zufahrtswegen kurzfristig zum Be-/ und Entladen abgestellt werden, müssen jederzeit unverzüglich entfernt werden können. Während der Dauer der Veranstaltung (ab Einlass Besucher) ist jegliche Einschränkung dieser Flächen durch Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände verboten. Sie werden kostenpflichtig entfernt.

**3.2 Einhaltung Rettungswege– und Bestuhlungsplan:** für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie für die Errichtung und Anordnung von Podien, Szenenflächen oder Ausstellungsständen sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich einzuhalten. Eine Ausfertigung des jeweils genehmigten Plans hängt in der Nähe des Saaleingangs aus. Die in den Plänen eingezeichneten Wegeflächen und Gänge dienen im Fall der Räumung der Versammlungsstätte als Rettungswege und sind ständig freizuhalten.

**3.3 Notausgänge in der Versammlungsstätte** sind ebenfalls ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden.

**3.4. Sicherheitseinrichtungen:** Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

**3.5 Podien, Podeste und sonstige Aufbauten,** die in die Versammlungsstätte eingebracht werden sollen, sind SFB zuvor anzuzeigen. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit auch durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion von Podien und Aufbauten mit mehr als 20m<sup>2</sup> muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

**3.6 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen** müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 do). Die SFB kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Sie müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

**3.7 Ausschmückungen:** zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen aus schwer entflammbar Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 do). Die SFB kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausschmückungen vorlegt. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die SFB kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

## Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

Ausschmückungen müssen von Scheinwerfern und sonstigen Zündquellen so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Die Verwendung von **Luftballons** und sonstigen **Flugobjekten** muss von der SFB genehmigt werden. Luftballons müssen mit Sicherheitsgas befüllt werden.

**3.8 Ausstattungen** (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus schwer entflammarem Material bestehen (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 do). SFB kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Ausstattungen vorlegt.

**3.9 Requisiten** (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

**3.10 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle** sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Szeneflächen und Podesten dürfen keine Verpackungen oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufbewahrt werden.

**3.11 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien:** Eingebraachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

**3.12 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen sowie das Ausstellen oder Betreiben von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor** ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Es ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Verwendung SFB rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einvernehmlich mit der Feuerwehr abstimmt sind.

**3.13 Verwenden von Kerzen** Die beabsichtigte Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass deren Verwendung der SFB rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt wurde.

**3.14 Pyrotechnik:** Der beabsichtigte Einsatz pyrotechnischer Effekte ist SFB anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. Rechtliche Bestimmungen, wie die Anzeigenpflicht oder Pflicht zur Einholung einer behördlichen Genehmigung für die Verwendung pyrotechnischer Effekte entsprechender Klassen bleibt hiervon unberührt. Für alle Pflichten gegenüber öffentlichen Stellen oder Behörden ist der Veranstalter verantwortlich. Die Erfüllung dieser Pflichten, sowie die Qualifikation der mit der Pyrotechnik beauftragten Person ist der SFB gegenüber schriftlich nachzuweisen.

**3.15 Heißenarbeiten:** Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der SFB zulässig.

**3.16 Laseranlagen:** Der beabsichtigte Betrieb von Laseranlagen ist der SFB und rechtzeitig mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung durch den Veranstalter/ Veranstalter bei der entsprechenden Behörde anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten. Die Geräte/Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

## Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

**3.17 Brandmeldeanlage:** in der Versammlungsstätte ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert, bei deren Auslösung automatisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Verwendung von Fackeln, Kerzen, offenem Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter/ Veranstalter bei der SFB rechtzeitig angezeigt werden, um die erforderlichen Freischaltungen vornehmen zu können. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters hinsichtlich dieser Anzeigepflicht zu einem Fehlalarm kommen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Veranstalter zu tragen.

**3.18 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte:** alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte und alle mietweise überlassenen technischen Einrichtungen (Lautsprecheranlagen etc.) dürfen grundsätzlich nur durch SFB und die von ihr beauftragten Servicepartner bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht-, Ton- und Kraftnetz der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass SFB eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

**3.19 Technische Einrichtungen des Veranstalters** Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters/ Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften UVV BGV A3, C1 und D8. Technisches Equipment, das diesen sicherheitstechnischen Mindestanforderungen nicht entspricht, darf in der SFB nicht verwendet werden.

**3.20 Nägel, Haken, Klebestreifen** und dergleichen in oder an Böden, Wänden und Decken sind verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem Teppichkleband erfolgen. Es muss von SFB vor seiner Verwendung freigegeben werden.

**3.21 Arbeitssicherheit:** Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV A1 und der UVV BGV C1 durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten auf einander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der SFB zu melden.

**3.22 Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Veranstalter von Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern möglich ist. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

**3.23 Lärmschutz, Immissionsschutz:** In der Alten Kelter ist ab 22.00 Uhr Live- oder Disco-Musik ohne Kompromisse zu beenden und die An- und Ablieferung ist über die südlichen Tore nicht mehr gestattet. Die Ladevorgänge müssen innerhalb der Halle erfolgen oder der komplette Abbau findet am Tag nach der Veranstaltung statt – hierfür fallen keine weiteren Mietkosten an.